



Statuten des Chappele-Leist

1 Name und Sitz des Leistes

Art. 1

Unter dem Namen Chappele-Leist (nachstehend Leist genannt) besteht ein politisch, konfessionell und standesmässig neutraler Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Sein Sitz ist Hinterkappelen, Gemeinde Wohlen bei Bern.

2 Zweck des Leistes

Art. 2

- a Der Leist hat gemeinnützigen Charakter, er fördert die Gemeinschaft der Einwohner und Einwohnerinnen von Hinterkappelen und vertritt sie nach aussen.
- b Er unterstützt Bestrebungen, die der Erhaltung und Förderung der Lebensqualität dienen.
- c Er fördert die Beziehungen zur übrigen Gemeinde.
- d Er vertritt die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner von Hinterkappelen im Rahmen der Kantonalen Baugesetzgebung und des Baureglements der Gemeinde Wohlen bei Bern.
- e Der Leist kann Kooperationen mit Partnerorganisationen eingehen Art. 3

3 Mittel

Art. 3

Die erforderlichen Geldmittel werden mittels Mitgliederbeiträgen, Veranstaltungen, Publikationen, Spenden, Vermögenserträgen sowie anderen Einnahmen erwirtschaftet.

Der Vorstand kann Zuwendungen von dritter Seite ausschlagen, wenn er damit verbundene Bedingungen oder Auflagen für fragwürdig erachtet.

Für die Verbindlichkeit des Leistes haftet nur das Leist-Vermögen.

4 Vereinsmitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Wohlen wohnen und den Jahresbeitrag entrichten.

Gönnerinnen / Gönner können auch ausserhalb der Gemeinde wohnen. Sie bezahlen einen freiwilligen Beitrag.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

5 Organisation

Art. 5

Die **Organe** des Leistes sind (siehe Anhang 1):

- a Die Mitgliederversammlung (MV)
- b Der Vorstand
- c Die Plattform
- d Die Arbeitsgruppen
- e Die Kontrollstelle

Art. 6

Die **Mitgliederversammlung** hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Sie genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung.
- b Sie nimmt den Jahresbericht und die Jahresrechnung ab; sie erteilt Decharge an den Vorstand.
- c Sie wählt die Präsidentin / den Präsidenten, den Vorstand, die Plattform, die Arbeitsgruppen auf ein Jahr.
Die Kontrollstelle wird alle 2 Jahre bestätigt / gewählt.
- d Sie setzt den Jahresbeitrag fest und genehmigt das Budget.
- e Sie beschliesst über die Revision der Statuten
- f Sie entscheidet über die Auflösung oder Fusionen des Leists.
- g Sie fasst Beschlüsse über Anträge an die MV.
- h Sie beschliesst definitiv über den Ausschluss einzelner Mitglieder.

Art. 6.1

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens 2 Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres, auf Einladung des Vorstandes zusammen.

Ein Fünftel der Mitglieder (ZGB Art.64³), die Mehrheit der Plattform oder des Vorstandes können verlangen, dass eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt wird. Diese muss durch den Vorstand innerhalb von 30 Tagen einberufen und baldmöglichst durchgeführt werden.

Art. 6.2

Die Traktandenliste ist den Mitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben. Für die Auflösung des Leistes gemäss Art. 6 f. beträgt die Frist mindestens 30 Tage.

Art. 6.3

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Anträge sind auf die Traktandenliste zu setzen. Über später eingereichte Anträge kann nicht abschliessend abgestimmt werden.

Art. 6.4

Alle an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder haben eine Stimme.
Für Wahlen und Abstimmungen gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmgleichheit gibt der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin den Stichentscheid.
Statutenrevisionen bedürfen des Mehrs von mindestens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.
Die Auflösung des Leistes erfordert drei Viertel der Stimmen aller anwesenden Mitgliedern.
Dem Antrag geheime Wahlen wird stattgegeben, wenn dies von einem Fünftel der Anwesenden verlangt wird.

Art. 7

Der **Vorstand** hat folgende Aufgaben

- a Er hat die Federführung für die Entwicklung der Zukunft des Leists,
- b er kann Arbeitsgruppen bilden und auflösen
- c er vertritt den Leist nach aussen,
- d er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um,
- e er informiert und unterstützt die Organe des Leists,
- f er erledigt die administrativen Arbeiten,
- g er ist für den Internetauftritt und das Kommunikationskonzept verantwortlich
- h er verwaltet das Leistvermögen,
- i er bearbeitet die Anträge der Plattform und der Arbeitsgruppen,
- k er konsultiert nach Bedarf die Plattform und / oder die Arbeitsgruppen

Art. 7.1

- a Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz der Präsidentin / des Präsidenten selbst.
- b Er besteht aus 3 bis 7 Mitgliedern, im Minimum sind dies der Präsident / die Präsidentin, die Kassierin / der Kassier und ein weiteres Mitglied.
- c Er führt die Geschäfte des Leistes ehrenamtlich.
- d Er verfügt pro Einzelgeschäft über einen Kredit von Fr. 2000.00
- e Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Art. 8

Die **Plattform** als beratendes Organ des Vorstandes hat namentlich folgende Aufgaben:

- a Sie ist Verbindungsglied des Leists zur Bevölkerung von ganz Hinterkappelen.
- b Sie unterstützt und berät den Vorstand.
- c Sie führt mit dem Vorstand zusammen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

- d Sie unterstützt die Arbeitsgruppen.
- e Sie stellt Anträge zuhanden des Vorstandes.

Art. 8.2

Die Plattformsitzung wird von einem Vorstandsmitglied präsiert

Art. 9

Die **Arbeitsgruppen** haben folgende Aufgaben:
a sie übernehmen temporär auftretende Aufgaben
b sie übernehmen neu angeregte Tätigkeiten
c sie übernehmen feste Aufgaben.

Art. 9.1

In den Arbeitsgruppen können Leistmitglieder und beratend auch sonstige Interessierte mitarbeiten.
Die Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

Art. 9.2

Die Arbeitsgruppen arbeiten im Sinne von Art. 2. selbständig. Dies gilt im Rahmen des durch die Mitgliederversammlung genehmigten Budgets insbesondere für den Einsatz ihrer finanziellen Mittel.
Sie sind der Mitgliederversammlung bezüglich ihrer Tätigkeit Rechenschaft pflichtig.
Die von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Richtlinien sind durch den Vorstand zu genehmigen.

Art. 10

Die **Kontrollstelle** besteht aus zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungs-Revisorinnen.
Sie prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
Das Rechnungsjahr des Leists beginnt jeweils am 1. April.

6 Auflösung

Art. 14

Verbleibt bei Auflösung des Leistes nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten ein Überschuss, so fällt dieser einer oder mehreren gemeinnützigen Institutionen der Gemeinde Wohlen zu.
Über die Verwendung dieses Überschusses bestimmt die Auflösungsversammlung

7 Datenschutz

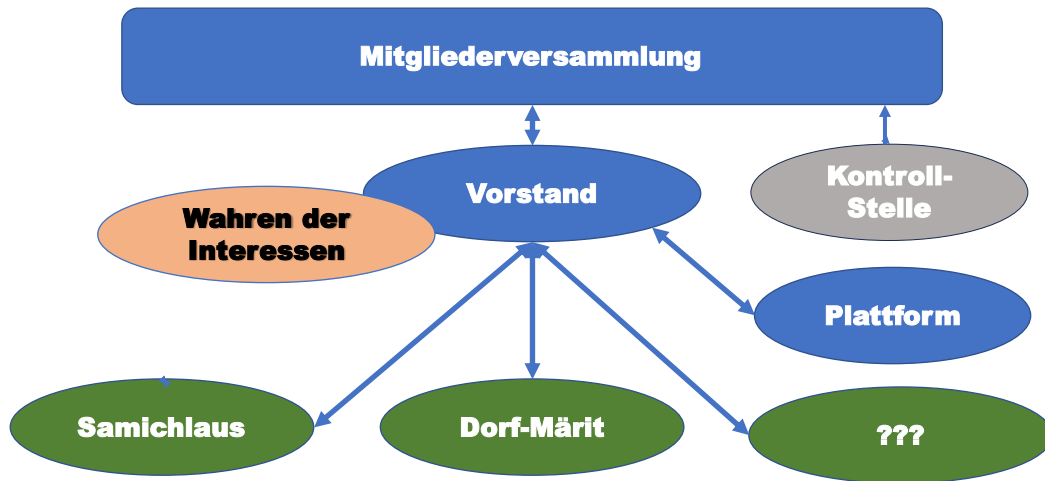
Die gültigen Datenschutzbestimmungen sind im Datenschutzreglement des Chappelle-Leists zusammengestellt.

8 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. April 2010 und treten am 22. Mai 2024 in Kraft.

Organisation

Chappele-Leist



Statuten vom 22. Mai 2024 Anhang 1